

RS Vwgh 1988/4/19 87/14/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1988

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §8 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Zwar nimmt § 8 Abs 2 Z 1 EStG 1972 bei den Ausnahmen von den unbeweglichen Wirtschaftsgütern mit dem Verweis auf den Abs 4 der Gesetzesstelle auch auf Wärmepumpen Bedacht (siehe Abs 4 Z 5), doch eben unter der Voraussetzung, daß den Wärmepumpen überhaupt - wie insbesondere auf Grund der Verbindung mit einer in ein Gebäude eingebauten Heizungsanlage - der Charakter eines unbeweglichen Wirtschaftsgutes zukommt. Dem Einkommensteuergesetz 1972 ist also nicht zu entnehmen, daß Wärmepumpen immer als beweglich - oder unbeweglich - anzusehen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140082.X02

Im RIS seit

19.04.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at